

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 25 TDBG 2012 Inhalt der Mitteilungen

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1) Die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 16) hat zu enthalten:
  1. 1.wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
    1. a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank sowie
    2. b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
  2. 2.wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
    1. a)die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und
    2. b)die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
  3. 3.die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot;
  4. 4a.die Angabe des aktuellen Bearbeitungsstandes „beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt/eingestellt“, „zurückgezogen“, „zurückgefordert“, „abgerechnet“, wobei nur die Angabe des Bearbeitungsstandes „gewährt“ verpflichtend ist;
  5. 3b.den Förderungsgegenstand;
  6. 3c.hinsichtlich der Gewährung und der Rückforderung die jeweils aktuelle Höhe in Euro und das Datum;
  7. 4.die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und c in Euro;
  8. 4a.die Höhe der ertragsteuerlichen Ersparnis im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. b;
  9. 5.den Betrag der in Euro bewerteten Ersparnis bei einer Leistung im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. e;
  10. 6.den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c ausgezahlt wird;
  11. 7.das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c;
  12. 7a.den Zeitpunkt oder den Zeitraum, auf den sich die ertragsteuerliche Ersparnis im Sinne des§ 4 Abs. 1. Z 1 lit. b bezieht;
  13. 7b.das Datum der Erstattung, Gutschrift, Rückzahlung oder sonstigen Verrechnung der ertragsteuerlichen Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b;
  14. 8.den Beginn und das Ende der Vertragslaufzeit bei einer Leistung im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. e;
  15. 9.die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle (§ 16) und
  16. 10.die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.
2. (2)Abs. 1 gilt nicht für die Mitteilung von Sachleistungen im Sinne des§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. f. Die Ziffern 3a, 3b und 3c des Abs. 1 gelten nicht bei ertragsteuerlichen Ersparnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b sowie bei Ermittlung durch Abfrage von bestehenden Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2.
3. (2a)Der Bundesminister für Finanzen hat Daten über das Brutto- und Nettoeinkommen gemäß§ 5, sowie die im Steuerbescheid bzw. im Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) ausgewiesenen Einkünfte von Steuerpflichtigen sowie alle übrigen Leistungen, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 bzw. im Steuerbescheid gesondert anzuführen sind, zu Zwecken des § 2 innerhalb von 14 Tagen ab Verfügbarkeit dieser Daten im Datawarehouse Steuer in die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Dies hat bei natürlichen Personen unter Angabe der in § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie bei nicht natürlichen Personen unter Angabe der in§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und b genannten Daten zu erfolgen.
4. (3)Abs. 1 gilt für nachträgliche Änderungen im Sinne des§ 31 sinngemäß.
5. (4)Zum Zweck der Datenmitteilung gemäß Abs. 1 Z 1 sind leistende Stellen, die Verantwortlicher des privaten Bereiches sind, berechtigt, wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit diesen verschlüsselten bPK von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen. Sofern es sich um Datenmitteilungen gemäß Abs. 1 Z 2 handelt, sind die Verantwortlichen des privaten Bereiches berechtigt, diese Daten über das Unternehmensregister zu ermitteln.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)